

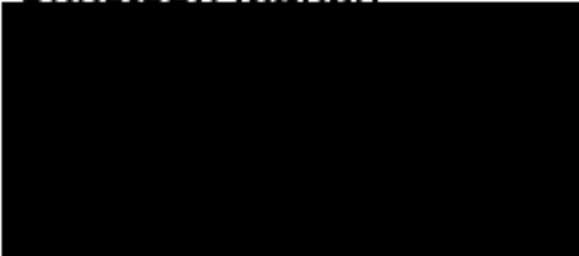


Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwkel.rlp.de
www.mwkel.rlp.de

mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Christoph Marloh



Mein Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	27. Juni 2014
84 022-00004/2014-001		Dr. Barbara Kaminski	06131 16-4489	
Dok-Nr. 2014/076396		Barbara.Kaminski@mwkel.rlp.de	06131 16-174489	
Referat: 8605				
Bitte immer angeben!				

Antrag auf Informationen über den Einsatz von Überwachungskameras in rheinland-pfälzischen Kernkraftwerken

Ihre E-Mail vom 28. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Marloh,

mit E-Mail vom 28. Mai 2014 haben Sie dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) über die Poststelle einen Antrag nach LIFG, LUIG und VIG zugeleitet. Gegenstand Ihres Antrags ist die Herausgabe von Informationen über die Zulassung und den Einsatz von Überwachungskameras der Firma Magna BSP mit Sitz in D.N Arava 86800, Israel, in Kernkraftwerken in Rheinland-Pfalz.

Zu diesem Antrag ergeht folgender

Bescheid:

1. Der Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht bezüglich Informationen über die Zulassung und den Einsatz von Überwachungskameras der Firma Magna BSP



mit Sitz in D.N Arava 86800, Israel, in Kernkraftwerken in Rheinland-Pfalz wird abgelehnt, soweit er auf § 1 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) bzw. auf das Landesumweltinformationsgesetz (LUIG), soweit Umweltinformationen nach § 2 LUIG betroffen sind, gestützt wird.

2. Soweit der Antrag auf § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) gestützt wird, liegt eine Entscheidung nicht in der Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung.
3. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Der Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht bezüglich Informationen über die Zulassung und den Einsatz von Überwachungskameras der Firma Magna BSP mit Sitz in D.N Arava 86800, Israel, in Kernkraftwerken in Rheinland-Pfalz wird auf § 1 LIFG, auf das LUIG, soweit Umweltinformationen nach § 2 LUIG betroffen sind, bzw. auf § 2 Abs. 1 VIG, soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind, gestützt.

II.

Soweit der Antrag auf § 2 Abs. 1 VIG gestützt wird, liegt eine Entscheidung nicht in der Zuständigkeit des MWKEL.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG bezieht sich der Anspruch auf Zugang zu den in dieser Regelung näher bezeichneten Informationen auf diejenigen, die bei einer Stelle im Sinne des § 2 Abs. 2 VIG vorhanden sind.

Informationspflichtige Stellen nach § 2 Abs. 2 VIG sind solche, die Aufgaben oder Tätigkeiten wahrnehmen, die der Erfüllung der in § 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches genannten Zwecke oder bei Verbraucherprodukten der



Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit nach den Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes dienen. Diese Aufgaben und Tätigkeiten liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des MWKEL. Es ist damit auch nicht für die Entscheidung über einen Antrag auf Zugang zu entsprechenden Informationen zuständig.

Der Antrag auf Zugang zu Informationen auf der Grundlage des VIG wurde daher an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zuständigkeitshalber weitergeleitet.

III.

Soweit sich der Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht bezüglich Informationen über die Zulassung und den Einsatz von Überwachungskameras der Firma Magna BSP mit Sitz in D.N Arava 86800, Israel, in Kernkraftwerken in Rheinland-Pfalz auf das LUIG stützt, ist ein Anspruch auf Information nicht gegeben..

Anspruchsgrundlage ist § 3 Abs. 1 LUIG. Danach hat jede Person gegenüber einer informationspflichtigen Stelle Anspruch auf Zugang zu den dort vorliegenden Umweltinformationen.

Bei den beantragten Informationen über die Zulassung und den Einsatz von Überwachungskameras der Firma Magna BSP mit Sitz in D.N Arava 86800, Israel, in Kernkraftwerken in Rheinland-Pfalz handelt es sich um eine Umweltinformation im Sinne des § 2 Abs. 3 LUIG. Sie bezieht sich auf Maßnahmen, die im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1 LUIG bezwecken.

Der Antrag auf Bekanntgabe dieser Informationen ist abzulehnen, weil eine Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 erster Halbsatz LUIG hätte.

Ob und ggf. welche Kameras zur Überwachung eingesetzt werden, gehört in den Bereich „Sicherung von Anlagen“. Die Maßnahmen zur Sicherung von Anlagen sollen insbesondere verhindern, dass durch Einwirkungen Dritter Schäden von der Anlage ausgehen können und damit die öffentliche Sicherheit gefährden. Die Maßnahmen zur Sicherung sind nur wirksam, wenn sie geheim gehalten werden. Informationen über



die Sicherung von Anlagen unterliegen strenger Vertraulichkeit. Eine Bekanntgabe von Informationen über die Maßnahmen zur Sicherung, zu denen auch Angaben zu eventuellen Überwachungskameras gehören, hätte daher nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit.

Der Ablehnung des Umweltinformationsanspruchs steht kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz LUIG entgegen.

Der Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen dient dazu, eine wirksamere Teilnahme der Öffentlichkeit an Umweltfragen zu ermöglichen und so den Umweltschutz zu verbessern. Es ist nicht ersichtlich, wie die beantragte Information dazu einen Beitrag leisten könnte, der so gewichtig wäre, dass er die Bekanntgabe dieser Maßnahme zur Sicherung von Anlagen rechtfertigen könnte.

IV.

Ein Anspruch auf Bekanntgabe der beantragten Informationen besteht auch nicht nach dem LIFG. Gemäß § 4 Abs. 2 LIFG gehen besondere Rechtsvorschriften, die den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunfterteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, den Bestimmungen des LIFG vor. Um eine solche besondere Rechtsvorschrift handelt es sich bei dem LUIG. Das LUIG als Sonderregelung ist deshalb hier anwendbar, weil es sich um die Bekanntgabe von Umweltinformationen handelt.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieter Wolf